

# Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen  
für Anhalt und Thüringen.  
Zweite Ausgabe  
Freitag, 25. Oktober 1901.  
Nr. 502. Jahrgang 194.  
Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 27.  
Telephon Nr. 155.

## Deutsches Reich.

Halle a. S., 25. Oktober.

\* Es wird den B. N. M. bestätigt, daß die Ausschüsse des Bundesrats die erste Lesung des Antikarst nunmehr beendet haben und daß in derselben erhebliche Änderungen der einzelnen Positionen des Entwurfs nicht vorgenommen sind.

\* Mit dem Beginn des nächsten Jahres wird in der Irrehabilitationsgesetzgebung insofern eine bedeutende Aenderung vollzogen werden, als die Gesetze über das Verlagsrecht sowie über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, die in dem vorigen Reichstagsstagesitzungsperiode zu Stande gebracht sind, in Kraft treten werden. Bisher gelten auf diesem Gebiete die Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an den Schriften der Wissenschaften gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 und betreffend das Urheberrecht an Musikern und Musikern vom 11. Januar 1876. Die letzteren drei Gesetze bleiben auch fernerhin in Geltung, das erste Gesetz verliert mit dem Ende des laufenden Jahres in seinen hauptsächlichsten Teilen seine Kraft und von den allgemeinen Bestimmungen bleiben einzelne, wie die, daß die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts nicht mehr zulässig ist, noch weiter bestehen. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 wird somit nicht ganz aufgehoben werden. Auch seine sonst aufgehobenen Vorschriften bleiben natürlich insoweit unberührt, als sie bei der weiteren Aufzählung Urheberrechtsgesetzen für anwendbar erklärt werden.

## Verkehrsverordnungen und Einkommensteueranlegung.

Der Finanzminister hat an die Vorstände der Einkommensteuer-Verwaltungen folgende Verfügung erlassen:

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einkommensteueranlegung sehe ich mich veranlaßt, auf die wichtigsten Grundregeln hinzuweisen, welche nach der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1890, § 1 mit Bezug auf die Einkommensteueranlegung zu entnehmen sind:

1. Nach § 1, Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes sind bis auf die Höhe von 400 Mk. Rekruten abzugeben, welche für die Verfertigung des Steuerformulars auf dem Rekrutenamt zu beantragen sind. Der Antrag der Rekruten findet nicht statt, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern das Leben seiner Ehefrau oder eines anderen Familienangehörigen verheiratet ist. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1899, Bd. 3, S. 192.)

2. Wohnungsgeld sind nur Rekruten für die Verfertigung auf dem Rekrutenamt oder den Erhebungsstellen (bei Abwesenheit Lebensversicherung), nicht auf Rekruten für andere Kapitalverrichtungen oder Art. (Entsch. des Reichs vom 17. Juni 1898, Bd. 2, S. 73.) Ob eine eigentliche Lebensversicherung oder eine nur in die Form einer solchen gekleidete Kapitalanlage vorliegt, ist im Einzelfalle unter Würdigung der Bestimmungen des Verordnungsvertrags zu prüfen. Eine über das Wesen der Versicherung hinausgehende, nach § 9 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht abgabefähige Kapitalanlage wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn nach den nachgehenden Bedingungen der Einkommensteuer unter gewissen Voraussetzungen a) bei dem Eintritt in ein bestimmtes Lebensalter Anspruch auf Minderbetrag der gezahlten Rekruten hat. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Januar 1899, Band 8, S. 123.)

3. Rekrutenbeiträge, welche der Steuerpflichtige zur Verfertigung einer für den Fall seiner Invalidität (Arbeits- oder Dienstunfähigkeit) oder einer nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters zu zahlenden Rente entrichtet, gehören zu den im § 9 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Beiträgen und sind als solche abgabefähig, mag der Steuerpflichtige neben der verfertigten Rente auch einen Anspruch auf Pension aus seinem Dienstverhältnis haben oder nicht. Keinen Unterschied macht es dabei, ob die Verfertigung bei einer öffentlichen oder privaten Versicherungsanstalt (Witwen-Gesellschaft, Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit usw.) geschehen ist. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Januar 1898, Band 1, S. 103.) Eine Sozialversicherung wollen die Vorstände der Veranlagungsstellen mit Rücksicht hierauf geübt mit Weisung versehen.

\* Der deutsche Anwaltsrat hat auf seiner Danziger Tagung beschlossen, ein Gesetz vorzubereiten, das die Unterstützung von Rechtsanwältinnen und ihrer Hinterbliebenen regeln soll. Bisher besteht nur eine Kasse zur Unterstützung von Rechtsanwältinnen und ihrer Hinterbliebenen, ohne daß eine Verpflichtung zum Beitritt vorhanden wäre. Zur Veranlassung der Unterstützung einer Verlassenen ist eine Kommission, bestehend aus je einem Rechtsanwalt sämtlicher Oberlandesgerichtsbezirke, gewählt worden.

\* Der Kaiser unternahm Donnerstag Morgen einen Spaziergang und hörte von 9 Uhr ab die Vorträge des Kriegsministers Generals der Infanterie v. Gölper und des Chefs des Militärkabinetts Generalmajors Grafen Süssen-Döleler. Um 12 Uhr fand die Bereivigung des Bischofs Bengler von Weiz statt.

Ueber die Audienz des Bischofs Bengler ist noch folgendes ausführliche Telegramm eingegangen:

Die Audienz des Generalmajors des Bischofs Bengler von Weiz erfolgte in feierlicher Weise. Die königlichen Hofdamen hatten den Bischof von Weiz begleitet, ab, wo der Kronprinz, Prinz Eduard, der Reichsfürst Graf v. Wilow, der Statthalter von Elsaß-Lothringen Fürst zu Hohenlohe, der Staatssekretär v. Köller, der Unterrichtssekretär Böttcher, der Meiner Bezirkspräsident Graf Zepelin sowie die obersten Hofbeamten erschienen waren. Der Kaiser in der Uniform der Garde

bu Corps mit dem Bande des Schwarzen Adlerordens saß auf dem Thron. Der Bischof trat vor den Thron und hielt eine Ansprache, welche, wie die „Germania“ meldet, folgendermaßen lautete:

„Ihr Majestät wollen gedenken, meinen unterwürfigsten Dank entgegenzunehmen für die hohe Auszeichnung, daß ich den Eid der Treue beim Eintritt meines bischöflichen Amtes in Allerhöchster Ihre Hände ablegen darf. Ich Majestät haben mit schon so viele Beweise gnädigster Wohlwollens zu teil werden lassen, und auch in der Lebensentscheidung Ihrer Majestät mit dem apostolischen Stuhle in meiner Berufung auf den bischöflichen Stuhl zu Weiz muß ich dankbar als ein Jünger untertanen Vertrauens Eurer Majestät erkennen. Es ist ein schwieriges Arbeitsfeld, das mir überwiesen wurde, und nur in dem Bewußtsein, daß ich den heiligen Willen Gottes tue, und nur durch die Gnade seiner Autorität und Gnade, finde ich den Mut, es zu betreten und zu beharren. Mit ganzen Herzen werde ich das Gebührende, das ich in diesem feierlichen Augenblicke in die Hände Eurer Majestät niedertreten darf, tren halten, das Gebührende, als folgebührender Bischof das Ziel der mit Vertrauen treu zu fördern, indem ich in ihnen den Willen und die Gotteskraft sehe und höre, welche die feierlichen Grundlagen sind für die ganze Staatsordnung und die sicherste Bürgschaft treuer Ergebenheit gegen den erlauchtesten Landesherren. Bis hierher soll auch fernerhin mein einziges Gebet sein: Gott erhalte und schirme Eurer Majestät, Ihre Majestät die Kaiserin und das gesegnete Königreich. Hieran erwiderte der Kaiser mit einer Ansprache, in der er dem Folgenden ausführte: „Es sei das erste Mal, daß ein Bischof von Weiz in feierlicher Weise den Eid der Treue im kaiserlichen Hoflager ablegte. Er, der Kaiser, habe in Marialaach die stille, regame Wirksamkeit des Abtes kennen gelernt und hoffe, daß der Bischof in seinem neuen schwierigen Amte die Gläubigen zur Ehrfurcht vor der weltlichen Obrigkeit, zur Liebe zum deutschen Vaterlande erziehen werde. Dafür gebe ihm die bisherige Wirksamkeit des Abtes, dem er Glück und Segen wünsche für sein Amt. An die Audienz schloß sich ein Frühstück an.“

\* Prinz Waldemar in Konstantinopel. Aus Anlaß der Anwesenheit des Prinzen Waldemar von Preußen in Konstantinopel fand ein Austausch von sehr herzlichen Telegrammen zwischen dem Sultan und dem deutschen Kaiser und der Kaiserin statt.

\* Bei dem Reichsfest und der Grafen v. Wilow fand am Mittwoch ein feierliches Dinner statt, zu welchem unter Anderem die Professoren der Rechte in Universität Dr. Schmalzer, Dr. Bernatz und Dr. Dehnbach eingeladen erhalten hatten. Die Herren gehören sämtlich der kathegorisationalistischen und demgemäß freibürgerlichen Richtung an.

\* Das Abfchiedsgedicht des deutschen Vorkämpfers in London, Grafen Saffel, liegt zwar noch nicht vor; jedoch hat er den Entschluß, dasselbe einzureichen, bereits ausgesprochen, da er sich hierfür nicht mehr letztendlich genug fühlte für den schweren Verlust, den er bisher in 10 ausgedehnter Weise ausgefüllt hat. Die Ernennung des Grafen Wolff-Metternich, bisherigen Gesandten in Hamburg, zu seinem Nachfolger, wird als wahrscheinlich bezeichnet. Er ist der Aemterzeit nach zur Beförderung heran, ist mit dem Londoner Verhältnissen ausgezeichnet vertraut und hat den Grafen Saffel bereits vertreten.

\* Am dem Diner, das der scheidende chinesische Gesandte Lu-Hei-Suan Donnerstag Abend in Berlin gab, nahm, wie uns mitgeteilt wird, der Reichsfürst Graf von Wilow nicht teil. Auch die Staatssekretäre Freyherren von Wittgen und von Tschirch blieben dem Abfchiedessen fern.

Wittgen und von Tschirch blieben dem Abfchiedessen fern. Mittags des 20. d. M. in Wien ein Brieftelegramm. Der Reichsfürst Graf von Wilow sandte ein Telegramm, in welchem er bedauert, daß ein Mann so hervorragenden erfolgreichen Schaffens zu früh seinem Wirkungskreis und dem Vaterlande entzogen sei. Die Presse des Staatssekretärs Kräfte gedankt bei unermüdlicher Tätigkeit zur Förderung der allgemeinen Kultur wie des Wohles des Vaterlandes. Telegraphisch sprach auch Finanzminister Meißner sein Beileid aus, persönlich erschien Staatssekretär von Tschirch und der Präsident der Reichsversammlung Herr. Die Leiche wird in Ostia in die Erde versetzt.

\* Ein Auspruch v. Miquel. In der Verammlung des Internationalen Centralvereins des Wahlkreises Telow-Deodon-Charlottenburg erwähnte Abg. Geheimerath von Loebell u. A. daß Herr von Miquel sich einst in einer Unterredung gelagt habe: „Ein Staatsmann, der nicht begreift, daß ein Hauptgeschäft sein muß, die Landwirthschaft vor ihrem drohenden Untergange zu retten, ist ein Esel.“ Etwas dersh, aber durchaus zutreffend.

\* Berliner Demokratie und Krone. In der Sitzung der Berliner Stadtverordneten am gestrigen Donnerstag wurde mit großer Mehrheit in der Angelegenheit der Entscheidung des Oberpräsidenten von Potsdam zur Wiederwahl Kaufmanns zum zweiten Bürgermeister ein Antrag des Ausschusses angenommen, an den die Angelegenheit in der vorigen Sitzung verwiesen worden war. Der Ausschuss beantragt:

„In dem Paragraphen der Stadtordnung, welcher das Bestätigungsrecht der Krone für die Bürgermeisterwahlen anspricht, ist eine Ausnahme für den Fall einer Wiederwahl nicht vorgesehen. Wie aus dem Schreiben des Oberpräsidenten hervorgeht, ist eine künftige Entscheidung über die Wiederwahl nicht eingeholt worden. Die Stadtverordneten sind daher an diese Wahl gebunden und können eine Ausnahme nicht zum Eintrag der Entscheidung des Königs über die Bestätigung ab. Ferner ergeht die Bestätigung der Stadtverordneten und den Magistrat, über den Befehl des Oberpräsidenten beim Minister des Innern beschwerde zu führen.“

Die Berliner Stadtverordneten verbarren also bei ihrer lauten Demonstration. Freilich, das war anzunehmen.

\* Die Berliner Bürgermeisterei in Krefeld. Der in der letzten Zeit so großer „Berühmtheit“ gelangte § 3 der Städteordnung ist bereits zum Gegenstande einer Kontroverse während einer der jüngsten großen juristischen Staatsprüfungen gemacht worden. Einer der Examinanden sollte sich über die Berechtigung der Entscheidung des Oberpräsidenten in der Berliner Bürgermeisterei äußern. Die Prüfungskommission gab ihre Ansicht dahin kund, daß nach Lage der Gesetzgebung der Oberpräsident vollständig befugt war, die bekannte Entscheidung zu fällen. — Man sieht hieraus, wie Juristen von anerkannter Bedeutung über die Auslegung des § 3 der Städteordnung denken, im Gegensatz zu der von Herrn Singer und Genossen bestrittenen Berliner Städteordnungsmeinung.

\* Die „Deutsche Kolonialzeitung“ stellt eine vorläufige Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und der Deutschen Kolonialgesellschaft über die Errichtung einer Reichsausstellung für Ostindien mit. Die Ausstellungsbüro bildet eine Verwaltungsabteilung der Kolonialgesellschaft, aber unter Oberaufsicht des Reichsanlagers und unter einem Vorstand, dessen Anstellung der Genehmigung des Reichsanlagers unterliegt. Die Ausnahmestellung erfolgt, jedoch, auf Befehl und unter Aufsicht der Reichsregierung, oder mittelbar durch Reichsratsmänner oder durch innerhalb des Reichsgebietes zu errichtende Zweigstellen. Das Reich stellt einen jährlichen Subsidienzuschuß in Aussicht. Das Auswärtige Amt bringt die Berichte der kaiserlichen Vertreter im Auslande, die für das Auswanderungswesen von Interesse sind, zur Kenntnis der Ausstellungsbüro, und wird auch den Anträgen der letzteren wegen Beschaffung weiteren Materials nach Möglichkeit entsprechen.

\* Gegenüber einer Pariser Meldung der „Politischen Korrespondenz“, die Teilnahme der Staaten, deren Gesandtschaft bezüglich der Verhandlung des Interesses wesentlich die gleiche ist, an der geplanten internationalen Konferenz der Konferenz sei demnach zweifellos, bleiben die „Ber. N. M.“ mit nach ihren Informationen stelle diese optimistische Darstellung mit dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht ganz im Einklang.

## China.

Die „Times“ meldet aus Shanghai: Die chinesischen Mächte veröffentlichen einen Auszug aus dem fünf Artikel enthaltenen Manabuchur-Abkommen. Danach heißt es in dem Abkommen:

China ist gehalten, Anspruch für die Minderheiten der Eisenbahn-Schenaitwan-Ausführung gewisse Vorteile zu gewähren. Alle Eisenbahnen und Bergwerksprivilegien in der Mandchurien bleiben den Russen vorbehalten. Alle Eingeborenen-Garnisonen sollen aus Truppen bestehen, die von Russen ausgebildet sind. Die Mandchurien soll wieder an China zurückgeben, aber die Befehung durch russische Truppen bleibt bestehen, bis die Armeen aufgestellt haben. Man rechnet, daß ein Zeitraum von drei Jahren erforderlich sein wird, um die endgültige Zurückziehung der Truppen zu gestalten.

Das Tokio meldet daselbstes Blatt vom 18. des Mts.: Die japanische Presse bespricht das neue Mandchurien-Abkommen in ruhigen, aber bestimmten Worten. Sie rüht die Zweifel darüber aus, ob England sich nachher den russischen Vorgehen widersetzen werde, und ist der Ansicht, daß die japanischen Interessen schwer bedroht seien.

Die russischen Verhandlungen betz. die Zurückziehung der Truppen werden lediglich als Hintertup angesehen. Die Presse erklärt eine mühsige, Japan könne nicht sagen, daß die Mandchurien russischer Besitz werde.

Ausland und Japan verhandeln mit den chinesischen Völkermächten über Konzessionen in Shanghai, welche an die französischen und englischen Konzessionen grenzen sollen. Man glaubt, daß die Verhandlungen zum Ziele führen werden.

Si-Hung-Tchang und Kim-Tsching fahren fort, mit den Gesandten in Peking über laufende Geschäfte gemeinschaftlich zu verhandeln und zeichnen noch immer als „Deooldmachtige“. Einige Gesandte erhielten am Mittwoch Notizen von ihnen, in welchen das Ersuchen gestellt wird, ihre Absicht bei den zuständigen Beamten vertragsgemäß anzuzeigen, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden können. In den Notizen wird ferner vorge schlagen, daß solche Reisende 14 Tage vor Eintritt der Reise alle Beamten, deren Kreise sie betreffen wollen, von der Reise benachrichtigen.

## Der Krieg in Südafrika.

Ueber Brüssel wird gemeldet, daß Bojha mit einer Streitmacht von 4000 Mann ein Lager am nördlichen Ufer der Orange und Ermelo bezogen hat. Dem „Meerischen Bureau“ wird aus Brüssel vom 22. Oktober gemeldet: Bojha ist offenbar in seinem Marsch aufgehalten worden, in der Nähe von Bledersdorp befinden sich. Eine große Anzahl Büren versetzt sich in dem Walde von Winberg; es sind Ausrichtungen vorhanden, daß sie von der Kolonne Meier Stühners umringt werden.

General Stühner meldet aus Victoria vom 23. Oktober: Zwei Kanonen von der 69. Batterie der Königlich belgarischen, die bei Geyersdorp von den Büren genommen worden waren, wurden zurückerobert. Die Kolonne Campbell operiert in der Nähe von Glangepies.





